

# Schiffstunnel Weilburg

## Nachrichten für die Binnenschifffahrt (Notices to Skippers)

	Einzelansicht
ID:	0763/2005
Titel:	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung (Schiffstunnel Weilburg Nr. 19/2005 Lahn)
Herausgeber:	WSA Koblenz
Eingabestelle:	WSA Koblenz
Wasserstraße:	Lahn
km von:	39,400
km bis:	39,700
gültig von:	13. Jun. 2005
gültig bis:	auf Widerruf
Herausgabedatum:	13. Jun. 2005
Freitext:	

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung

**Zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Bereich des Schiffstunnel Weilburg (Lahn-km 39,400) wird folgendes angeordnet.**

- 1. Fahrzeuge, (Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge) dürfen in den Schiffstunnel nur einfahren, wenn im Anschluss die Schleuse durchfahren wird.**
- 2. Der Schiffstunnel darf nur in Vorausfahrt durchfahren werden. Ausgenommen hiervon sind Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge.**
- 3. Vorschleusungsberechtigte Schiffe (Fahrgastschiff) haben sich vor Einfahrt in den Schiffstunnel davon zu überzeugen, dass keine Kleinfahrzeuge oder Sportfahrzeuge im Oberwasser vor der Schleuse liegen. Gegebenenfalls ist ihnen die Talschleusung oder die Ausfahrt aus dem Schiffstunnel zu ermöglichen.**

Um Beachtung wird gebeten.